

Fachbereich/Fachdienst II/1FD Schule Sport und Kultur II/1	Datum 21.10.2013	Vorlagen-Nr. XVII/0389 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	14.11.2013					
Verwaltungsausschuss	24.09.2013					
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	14.11.2013					
Verwaltungsausschuss	21.11.2013					
Rat der Stadt Barsinghausen	12.12.2013					

Vertrag über die Sportförderung durch die Stadt Barsinghausen für die Jahre 2014 bis 2018

Beschlussempfehlung:

Mit dem Sportring Barsinghausen wird für die Jahre 2014 bis einschließlich 2018 der dieser Beschlussvorlage beigefügte Vertrag über die Sportförderung durch die Stadt Barsinghausen geschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

Haushaltsmittel:

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1. 421001	Förderung des Sports

Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Järl. Folgekosten
2014	Transferaufwendungen	92,530 €	0 €	€	€

Erläuterung: jährliche Folgekosten s. Vertragstext

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Sofern eine beschlossene Haushaltssicherungsmaßnahme betroffen ist:

Haushaltssicherungsmaßnahme	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
106 + 109	Verringerung der jährlichen Sportförderung + Verbrauchskostenbeteiligung ...Sporthallen

Beschlossene Konsolidierungssumme im Haushaltsjahr				
2012	2013	2014	2015	2016
€	€	103.050 €	123.050 €	138.050 €

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Der bisherige Vertrag über die Sportförderung durch die Stadt Barsinghausen mit dem Sportring Barsinghausen hat eine Laufzeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2013. Er sah zu Beginn eine jährliche Förderung von 122.000,00 € sowie die kostenlose Nutzung der Sporthallen beim Trainingsbetrieb vor. Die Förderung verringerte sich in den Folgejahren auf den derzeitigen Betrag von 112.530,00 €. Entgelte der Vereine für die Wochenendnutzung der Sporthallen flossen zusätzlich in das Sportbudget.

Um Planungssicherheit zu erhalten, schlagen der Sportring Barsinghausen und die Verwaltung den Abschluss einer neuen Vereinbarung für die folgenden 5 Jahre vor.

In den beigefügten Vertragsentwurf sind die Konsolidierungsbeschlüsse Nr. 109 „Verbrauchskostenbeteiligung, Verbrauchsoptimierung und Energiesparmaßnahmen“ im Produkt P1.424001 „Sportstätten und Bäder“ und Nr. 106 „Verringerung der jährlichen Sportförderung“ im Produkt P1.421001 „Förderung des Sports“ eingeflossen.

D.h., die bisher festgeschriebene kostenlose Überlassung der Sporthallen wird gestrichen und der derzeitige Betrag der Sportförderung von 112.530,00 €/Jahr wird in 2014 um 20.000,00 €, in 2015 um 40.000,00 € und ab 2016 um 55.000,00 € gekürzt.

Neu eingefügt ist der Anspruch, Forderungen der Stadt gegen einen Sportverein mit dem jeweils anteiligen Betrag der Sportförderung für diesen Verein aufzurechnen.

Die weiteren Änderungen gegenüber dem Vertragstext aus dem Jahr 2004 sind redaktioneller Art.

Aus der Anlage sind der bisherige und der künftige Vertragstext ersichtlich. Die Änderungen sind durch Streichungen bzw. unterstrichener Fettdruck kenntlich gemacht.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Vertrag über die Sportförderung durch die Stadt Barsinghausen

In Anerkennung der besonderen gesundheitlichen und sozialen Funktion des Sportes in der Gesellschaft und der Bedeutung der Sportvereine für das Gemeinwesen schließen die

Stadt Barsinghausen
gem. Beschluss des Rates vom 00.00.2013

und der

Sportring Barsinghausen
als Vertreter der Barsinghäuser Sportvereine gem. Beschluss der Hauptversammlung vom
00.00.2013

folgende Vereinbarung über die Sportförderung durch die Stadt Barsinghausen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Mittel der Stadt dürfen nur zu Zwecken der Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit der Sportvereine verwendet werden. Direkte Zuwendungen an Sportler, die ihren Sport entgeltlich ausüben, sind nicht zulässig.

§ 2

Budget

Die Stadt stellt für die gesamte Sportförderung ein Budget
im Jahr 2014 von 92.530,00 €,
im Jahr 2015 von 72.530,00 € und
ab dem Jahr 2016 von 57.530,00 €

bereit, das nach Maßgabe eines vom Sportring vorgegebenen Verteilungsschlüssels durch die Stadt an die Vereine als Zuschuss auszuzahlen ist. Die Vereine haben die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse bis 30.04. des Folgejahres gegenüber der Stadt nachzuweisen.

~~Ein Teilbetrag von 50.000,00 € wird jährlich zum 1. Mai, der Rest zum 1. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt.~~

~~Das Budget verringert sich in den Jahren 2005 bis einschließlich 2009 um jährlich 2%.~~

Die Auszahlung erfolgt im Mai jeden Jahres, unter der Voraussetzung des Nachweises der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses des Vorjahres.

Sofern der Stadt Barsinghausen Ansprüche in Geld gegen einen Barsinghäuser Sportverein zustehen, kann mit diesen Ansprüchen gegen den auf den jeweiligen Verein entfallenden Anteil der Sportförderung aufgerechnet werden. Die Aufrechnung ist auch möglich, wenn der Anspruch der Stadt Barsinghausen bestritten wird.

§ 3

Abgeltungsbereich

Aus dem Budget sind alle Sportfördermaßnahmen der Stadt Barsinghausen zu bestreiten. ~~Bei Abschluss des Vertrages sind das~~ Dies sind u.a.:

- Zuschüsse für Übungsleiter, Jugendarbeit und Behindertensport
- Erstattungen von Pachten, Grundsteuern und Abgaben
- Sportplatzpflegekosten
- Zuschuss Sportlerehrung
- Mähen der Sportplätze
- sonstige Leistungen des Bauhofs (z.B. Tennenpflege)
- Bewässerungskosten der Sportplätze

Ausdrücklich durch das Budget nicht betroffen sind folgende Leistungen der Stadt:

- Förderung des Hundesports
- Versicherungen der Sportheime in städtischer Hand
- Gebäudeunterhaltung und Gebäudenebenkosten der Sportheime in städtischer Hand
- Stundungszinsen aus der Übertragung von Sportheimen
- Bereitstellung von Sportanlagen

Mitglieder des Sportrings werden aus bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehenden zweiseitigen Verträgen mit der Stadt Barsinghausen keine durch das Budget abgegoltenen Leistungen außerhalb des Budgets in Anspruch nehmen. Sollte dies dennoch geschehen, so ist die Stadt berechtigt, im folgenden Jahr das Budget um den Geldwert dieser Leistung zu verringern.

§ 4

Städtische Sportanlagen

Alle Sportanlagen der Stadt Barsinghausen wie Sporthallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen werden den Vereinen zum Zwecke des Sportbetriebes gebührenfrei **im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten** zur Verfügung gestellt. **Über eine Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten entscheidet der Rat.** ~~Von dieser Regelung ausgenommen sind die städtischen Bäder.~~ Städtische und schulische Nutzungen haben Vorrang.

Die zwischen der Stadt und den Vereinen bestehenden Nutzungsverträge für die Sportplätze bleiben hinsichtlich der sich daraus ergebenden Pflichten der Vereine unberührt. Leistungen der Stadt werden nur im Rahmen des Budgets erbracht.

Die Belegung der Sporthallen wird in einem jährlich von der Verwaltung mit Zustimmung des Sportrings zu erstellenden Belegungsplan geregelt.

~~Für die Benutzung der Sporthallen Glück-Auf-Halle, Halle 1 und 2 Schulzentrum Spalterhals und Halle KGS für Sportwettkämpfe wird abweichend von Absatz 1 eine Benutzungsgebühr erhoben. Gleiches gilt auch für die Benutzung dieser Einrichtungen zu Trainingszwecken an Feiertagen sowie an Wochenenden ab Sonnabend, 13.00 Uhr. Über Ausnahmen von dieser Regelung oder über ein Entfallen der Benutzungsgebühr und über die Höhe der zu erhebenden Gebühr entscheidet der Sportring. Die zu zahlenden Entgelte fließen dem Sportring außerhalb des Budgets zu.~~

§ 5

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2004 01.01.2014 in Kraft und hat eine Laufzeit von 40 5 Jahren. Er ist jedoch von beiden Seiten bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach Ablauf von 1 Jahren seit In-Kraft-Treten unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines Jahres kündbar; mithin zum 31.12.2009.

§ 6

Abzuändernde und sonstige Bestimmungen

~~Die Kooperation über die Nutzung der Sporthallen vom November 1977 und der Kooperationsvertrag über die Sportlerehrung werden aufgehoben.~~

~~Der Rat der Stadt Barsinghausen wird die Sportförderrichtlinie vom 17.10.1994 mit Wirkung zum 01.01.2004 und den Beschluss über die Erhebung einer Betriebskostenpauschale für die Nutzung der Sporthallen vom 03.07.2003 aufheben.~~

~~Beide Parteien werden den Rechtsstreit bei dem Verwaltungsgericht Hannover übereinstimmend für erledigt erklären und vereinbaren insoweit Kostenaufhebung.~~

~~Das Schreiben des Sportrings Barsinghausen vom 07.07.2004 mit den vereinbarten Auslegungsregeln ist Bestandteil dieses Vertrages.~~

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die

Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Etwaige Regelungslücken sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach treu und Glauben gemäß § 242 BGB so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

Barsinghausen, den 11.08.2004 00.00.2013

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

Sportring Barsinghausen
Vorsitzender stellvertretende Vorsitzende

Klaus D. Richter
Marc Lahmann

Lothar Brecht

~~Burkhard Gärtner~~ ~~Dietmar Otte~~
??? ???